

Az.: R/ 10.12.2014

RUNDSCHREIBEN 03/2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer,

wie Sie wahrscheinlich bereits der Presse oder auch in Gesprächen und Versammlungen mit Ihrem Revierleiter entnommen haben, ist die Neufassung der Privatwaldverordnung mit neuen Kostensätzen im Gespräch.

Über den Hess. Waldbesitzerverband wurde uns der Entwurf zur Verordnung über die Art und den Umfang der Allgemeinen und der Besonderen Förderung des Privatwaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst (Privatwald Verordnung) zur Kenntnis gebracht. Diese sollte bereits zum 01.01.2015 in Kraft gesetzt werden.

Aus dieser Verordnung wiederum resultiert der Entwurf der Richtlinie für die Besondere Förderung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Hessen (Kostenstrukturen).

Die Allgemeine Förderung im Sinne der Verordnung umfasst die dem Gemeinwohl dienenden Leistungen des Privatwaldes bei der forstbetrieblichen Betreuung, z.B. Wahrnehmung der Verkehrssicherung, Mitwirkung bei der Beantragung forstlicher Fördermittel, Beratung in allen forstbetrieblichen Fragestellungen. Diese **Allgemeine Förderung ist kostenfrei.**

Die Besondere Förderung umfasst die Leistungen von Hessen Forst bei der forsttechnischen Betreuung außerhalb der Holzernte (Leistungen des Revierleiters, z.B. Kulturen, Jungbestandspflege, Waldschutzmaßnahmen, Wegebau.....).

Dieser Richtsatz 1 ist bei einer Betriebsgröße unter 30 ha kostenfrei.

Bei einer Betriebsgröße ab 30 ha werden hier gemäß Entwurf 10,- € je ha erhoben.

Richtsatz 2 des Entwurfs für Leistungen der forsttechnischen Betreuung bei der Holzernte mit Erfassung und Bereitstellung der Daten der Menge und der Sortimente des geernteten Holzes, Zuordnung zu Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und der Waldbesitzer und Rechnungsstellung (d.h. Holzwerbung, Holzbereitstellung und Holzverkauf):

Der Richtsatz beträgt hier bei einer Betriebsgröße unter 30 ha 15 % der Holzgelderlöse, bei einer Betriebsgröße ab 30 ha 10 % der Holzgelderlöse.

Oder Richtsatz 3 für Leistungen der forsttechnischen Betreuung bei der Holzernte mit Erfassung und Bereitstellung der Daten, der Menge und der Sortimente des geernteten Holzes (Holzbereitstellung ohne eigentlichen Holzverkauf) **5,- € je fm.**

Bei allen Richtsätzen wird die Umsatzsteuer zzgl. in Rechnung gestellt.

Geschäftsstelle,
Wolfgang Böhle, Richard-Wagner-Ring 27, 36088 Hünfeld
Tel. 06652-7497242, Fax



Email: FBG.Hess.Rhoen@t-online.de

Aufgrund dieser Entwurfslage gab es eine hessenweite Veranstaltung des Waldbesitzerverbandes und in der vergangenen Woche tagte die Kreisgruppe Fulda des Hess. Waldbesitzerverbandes unter starken Protesten der Waldbesitzer. Insbesondere wurde die Vorgehensweise, bei allem Verständnis für die Haushaltslage und der Schuldenbremse des Landes, scharf kritisiert.

Der Vorstand der FBG hat sich anschließend intensiv mit dieser Problematik beschäftigt und mehrere Varianten einer Problemlösung durchgespielt. Dabei kam auch die Zufriedenheit mit der bisherigen Betreuung durch die Revierleiter von Hessen Forst – Forstamt Hofbieber - deutlich zur Sprache.

Nunmehr ergeht folgendes Ergebnis einer Zwischenverhandlung des Waldbesitzerverbandes mit dem Umweltministerium. Der Waldbesitzerverband teilt hierzu mit:
Umweltministerin Hinz hat folgendes zugesichert:

- Die Richtlinie tritt nicht zum 1. Januar 2015 in Kraft, sondern erst im Laufe des Jahres
- Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Umweltministeriums von Hessen-Forst und Vertretern des Hess. Waldbesitzerverbandes wird noch im Dezember gebildet, die im I. Quartal 2015 den Entwurf der Richtlinie überarbeiten soll.
- Die Beförsterungsverträge zwischen Hessen-Forst und den betreuten Waldeigentümern gelten weiter, solange bis Hessen-Forst die betreuten Waldeigentümer anschiebt und über eine dann beschlossene Neuregelung informiert.

Vertraglich betreute Waldeigentümer (bei uns alle Forstbetriebsvereinigungen, Gemeinschaftswaldungen, Gemeindegliedervermögen, Kirchenwaldungen und sonstiger Privatwald) werden dann **4 Wochen lang ein Widerspruchsrecht** haben, Hessen-Forst kann in diesem Falle den Beförsterungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Das alles setzt voraus, dass die Richtlinie über die Besondere Förderung (wie auch immer) in Kraft gesetzt ist.

Mit dieser Aussage der Ministerin ist Zeitaufschub und Gesprächsbereitschaft erreicht, Sie werden also nicht am 1. Januar 2015 vor vollendete Tatsachen gestellt.

Sobald der FBG neue Fakten vorliegen, erhalten Sie umgehend von uns Nachricht mit entsprechenden Vorschlägen zum weiteren Vorgehen.

Bei weiteren Fragen zu der Gesamthematik wenden Sie sich bitte an die Revierleiter oder den Geschäftsführer.

Trotz aller Widrigkeiten wünscht Ihnen Ihre Forstbetriebsgemeinschaft eine weiterhin besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Bott
(Vorsitzender)

Wolfgang Böhle
(Geschäftsführer)

Besuchen Sie uns im Internet: www.fbg-hessische-rhoen.de